

„Richtlinie zur Umsetzung der LVVO an der FH Kiel“

Das Präsidium erlässt mit Beschluss vom 1.12.2021 und Zustimmung des Senats vom 9.12.2021 folgende Richtlinie zur LVVO

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) In der Vorlesungszeit ist von allen Lehrenden mit laufenden Lehrveranstaltungen oder Betreuungstätigkeiten eine gute Erreichbarkeit mit angemessener Reaktionszeit für Studierende sicherzustellen. Dies beinhaltet das Angebot von Sprechstunden. Sprechstunden sollen während der Vorlesungszeiten möglichst wöchentlich zu festgelegten Zeiten angeboten werden. Diese Kontaktzeit fließt nicht in die Deputatsberechnung ein.

(2) Die Lehre ist so zu organisieren, dass Lehrpersonen nicht mehr als acht LVS pro Tag lehren.

(3) Zur Sicherung der Qualität beträgt die Lehrverpflichtung von Lehrkräften für besondere Aufgaben in der Regel 20 LVS.

(4) Die maximale Anzahl von Stundenermäßigungen ergibt sich aus der LVVO (§ 9 Abs. 6).

§ 2 Verfahren zur Deputatsplanung und -erfassung

(1) Das Präsidium unterrichtet die Dekanate zu Beginn des vorhergehenden Semesters über die ihnen zugewiesenen Gesamtkontingente für die Gewährung von Lehrverpflichtungsreduktionen – getrennt nach Lehrermäßigungen für die Selbstverwaltung nach §9 (2) LVVO sowie Forschung, Entwicklung und Transfer nach §9 (4) LVVO. Diese ergeben sich aus den jeweilig nach Stellenplan zur Verfügung stehenden Lehrverpflichtung gemäß LVVO abzüglich der unter §§ 3 und 4 Abs. 2 gelisteten Ermäßigungen für Aufgaben der Fachbereiche und im Gesamtinteresse der Hochschule, die auf die Fachbereiche anteilig nach dem jeweils aktuellen Stellenplan verteilt werden. Für vakante Stellen sind die in § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 LVVO festgelegten Lehrverpflichtungen zugrunde zu legen. Können die unbesetzten Stellen (noch) keinem Fachbereich zugeordnet werden, werden sie dem Ermäßigungskontingent für Aufgaben im Gesamtinteresse der Hochschule (§ 3) zugezählt.

(2) Die konkrete Vergabe der Kontingente erarbeitet das jeweilige Dekanat. Dabei ist der im Folgenden festgelegte Umfang ebenso zu berücksichtigen wie etwaige Höchstgrenzen gemäß § 9 LVVO.

(3) Die von den Dekanaten erstellten Listen müssen von den Fachbereichskonventen bestätigt werden. Für die konkrete Aufteilung der Kontingente für Freikäufe sowie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind die jeweils von den Konventen verabschiedeten Kriterienkataloge, die konkrete Vorgaben für Mindeststandards und Qualität verbindlich festlegen, zu berücksichtigen. Beim ZSIK entfällt die Zustimmungspflicht eines Konvents.

(4) Die Gesamtaufstellungen der beantragten Deputatsreduktionen wird dem Präsidium innerhalb von 6 Wochen nach der Mitteilung durch das Präsidium nach Absatz 1 über die Dekanin bzw. Dekan und die akademische Leitung des

ZSIK schriftlich mitgeteilt. Dem Antrag beigefügt ist jeweils eine Erklärung, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und ihrer wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Annahme zu spät übermittelter Anträge kann vom Präsidium verweigert werden.

(5) Das Präsidium teilt den Fachbereichen und dem ZSIK die gewährten Deputatsreduktionen schriftlich vor Ende der Vorlesungszeit desselben Jahres mit, sodass die Entscheidung vor Abschluss der regulären Semesterplanung vorliegt.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können Kontingente für Forschung, Entwicklung und Transferaufgaben auch für Selbstverwaltungsaufgaben genutzt werden, soweit diese von Professores wahrgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Zahl der Ermäßigungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben die Ermäßigungen für Forschung, Entwicklung und Transfer nach § 9 (4) LVVO je Fachbereich nicht überschreiten.

(7) Die Lehrenden teilen dem Dekanat oder der akademischen Leitung des ZSIK am Ende eines jeden Semesters schriftlich unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen mit, welche Lehre sie geleistet haben.

Diese Deputatsberichte umfassen:

- a. etwaige Lehrbefreiungen gemäß §§ 3-7
- b. Art, Umfang (in LVS; unterteilt in Präsenz- und Onlinelehre), Zeitpunkt der erbrachten Lehre gemäß Stundenplan, Anzahl der mitwirkenden Lehrpersonen, Anzahl der teilnehmenden Studierenden (geschätzter Semesterdurchschnitt)
- c. Anzahl und Titel der als Erstprüferin bzw. Erstprüfer bewerteten Abschlussarbeiten eines Semesters.

(8) Zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber dem zuständigen Ministerium gem. § 15 Abs. 2 LVVO erstellen die Dekanate Zusammenfassungen über die Lehrerfüllung, die dem Präsidium spätestens zwei Monate nach Ende des Semesters einmal jährlich schriftlich vorzulegen sind. Die Form der Zusammenfassung ergibt sich aus der Anlage 1¹ zu dieser Richtlinie.

(9) Die Führung von Zeitwertkonten regelt die Hochschule in einer eigenen Richtlinie. Über- oder Unterschreitungen von Lehrverpflichtungen vorausgegangener Semester werden den Lehrenden von den Dekanaten vor Beginn eines Semesters unaufgefordert mitgeteilt.

§ 3 Ermäßigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung und in der der Forschung sowie im Technologie- und Wissenstransfer für Aufgaben im Gesamtinteresse der Hochschule inklusive ZSIK

Für Aufgaben in der Selbstverwaltung können Professores, Lehrkräften für besondere Aufgaben und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 9 Abs. 1 LVVO folgende Ermäßigungen gewährt werden:

- a. Vizepräsident/in 12 LVS
- b. Ein/e Vorsitzende/r der Senate 3 LVS
- c. Verwaltung ZSIK 9 LVS (5 Stunden für die hauptamtlich Lehrenden und 4 Stunden für die akademische Leitung)

- d. 10% der Gesamtbefreiungsstunden (Selbstverwaltung sowie Forschung und Entwicklung) für strategische Hochschulprojekte zur freien Verfügung durch das Präsidium

§ 4 Ermäßigungen für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung an den Fachbereichen

(1) Für die Selbstverwaltung eines Fachbereichs kann für folgende Funktionen unter Berücksichtigung des Fachbereichskontingents eine Lehrermäßigung vom Fachbereich beantragt werden. Hierbei bilden die mitgeteilten Kontingente einen Verfügungsrahmen, der einzuhalten ist:

- a. Allgemeine Verwaltung
 - aa. Dekanate (inkl. Beauftragte/r für Studium und Lehre bzw. Studiendekan/in, bis zu drei Personen) bis zu 21 LVS
 - bb. ein/e Prüfungsausschussvorsitzende/r bis zu 4 LVS
 - cc. ein/e Internationalisierungsbeauftragte bis zu 2 LVS
 - dd. eine Gleichstellungsbeauftragte bis zu 2 LVS
 - ee. Studiengangsleitungen je bis zu 2 LVS
- b. Profilbildung und strategische Verwaltungsaufgaben

Für die Wahrnehmung der unten genannten besonderen Aufgaben in der Selbstverwaltung in den Fachbereichen, die von zentralen Stellen oder der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden, können weitere Ermäßigungen im Einzelfall gewährt werden:

- aa. Sonderprojekte der Fachbereiche bis zu 4 LVS
- bb. Praktikumsamt bis zu 3 LVS
- cc. Kontakte in die Berufspraxis & Alumniarbeit bis zu 2 LVS
- dd. Schulkontakte im Rahmen des Jugendcampus bis zu 2 LVS
- ee. Recruiting & Kontakt für Öffentlichkeitsarbeit bis zu 2 LVS
- ff. Bibliotheksbeauftragte/r bis zu 1 LVS

Mit Ausnahme von aa. werden diese Aufgaben jeweils von einer Lehrperson wahrgenommen, um klare Zuständigkeiten zu schaffen. Die genaue Aufgabenbeschreibung wird vom Dekanat vorgegeben. Spätestens drei Monate nach Beendigung der Lehrreduktion ist dem Fachbereichskonvent über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in mündlicher Form ausführlich zu berichten.

(2) Für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erhält jeder Fachbereich eine Ermäßigung von mindestens 25 Stunden.

(3) Soweit Wissenschaftlerinnen überproportional durch ihre Tätigkeit als Mitglieder von Gremien oder Ausschüssen belastet sind, können diese ebenfalls eine Ermäßigung von bis zu 2 LVS im Semester über das jeweilige Dekanat und den Konvent an das Präsidium beantragen. Dies gilt für Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die in ihrem Fachbereich unterrepräsentiert sind. Eine etwaige Ablehnung der Gewährung dieser Stunden muss begründet werden.

Eine überproportionale Belastung ist insbesondere dann gegeben, wenn Wissenschaftlerinnen aus diesen Mitgliedergruppen in einem Semester als gewählte Mitglieder in mindestens drei der folgenden Ausschüsse oder Gremien tätig sind:

Berufungskommission, Senat, zentrale Senatsausschüsse und Konvent. Dies gilt nicht, wenn für Lehrende in einer Funktion an diesen Ausschüssen oder Gremien teilnehmen, für die bereits eine Lehrermäßigung gewährt wurde.

§ 5 Fort- und Weiterbildung

(1) Zusätzlich zum Ermäßigungskontingent der Fachbereiche können neuberufene Professores vom Präsidium eine Lehrermäßigung bis zu 6 LVS für maximal zwei Semester nach § 9 Abs. 8 LVVO für fachdidaktische Fort- und Weiterbildung erhalten, sofern sie am INSIDE Programm sowie weiteren Fort- und Weiterbildungsangeboten (etwa durch das ZLL) von mindestens 12 Zeitstunden im Semester teilnehmen.

(2) Das Dekanat kann mit Zustimmung des Präsidiums bis zu 5% der Lehrkapazität aus besetzten Stellen des Fachbereichs für Weiterbildungsangebote im Sinne des § 58 HSG vorsehen. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich der Weiterbildung sind auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

§ 6 Freikauf für Wissens- und Technologietransfer

(1) Zusätzlich zum Ermäßigungskontingent der Fachbereiche gem. § 2 können in begründeten Einzelfällen gem. § 9 Abs. 5 LVVO auch Ermäßigungen für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers gewährt werden, soweit im gleichen Umfang Lehre möglichst durch eine befristete Einstellung einer Lehrperson stattfindet, die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder Projektdurchführung finanziert wird (Freikauf). Die Qualität der Lehre darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Zur Finanzierung nach Absatz 1 hat der oder die Begünstigte aus den Einnahmen von Drittmitteln an die Hochschule folgende Beträge zu entrichten:

- a. je LVS, wenn es sich um gemeinnützige oder staatliche Projekte 1.400 €,
- b. je LVS, wenn es sich um privatwirtschaftliche Projekte handelt 2.100 €.

(3) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Ermäßigung nach Absatz 1 ist dem Fachbereichskonvent über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form ausführlich zu berichten. Der schriftliche Bericht nennt: Titel, Projektleitung, Kooperationen, Mittelgeber, weitere Projektbeteiligte, die Laufzeit sowie eine Kurzzusammenfassung des Projekts bzw. Vorhabens in Prosa (50-100 Wörter). Er ist dem Konventsprotokoll als Anhang beizufügen.

§ 7 Ermäßigung für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers an den Fachbereichen

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung sowie für Technologie- und Wissenstransfer kann unter Berücksichtigung des Fachbereichskontingents und der in § 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen eine Lehrermäßigung vom Fachbereich beantragt werden. Die Qualität der Lehre darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Ermäßigungen für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers müssen im Zusammenhang mit dem Lehrgebiet der Professorin oder des Professors stehen und im besonderen Interesse der Hochschule sein. Dies beinhaltet üblicherweise eine Zuordnung zu einem oder mehreren Forschungsschwerpunkten der Fachhochschule Kiel.

(3) Spätestens drei Monate nach Beendigung der Lehrreduktion ist dem Fachbereichskonvent über die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form ausführlich zu berichten. Der schriftliche Bericht nennt: Titel, Projektleitung, Kooperationen, Mittelgeber, weitere Projektbeteiligte, die Laufzeit sowie eine Kurzzusammenfassung des Projekts bzw. Vorhabens in Prosa (50-100 Wörter). Er ist dem Konventsprotokoll als Anhang beizufügen.

§ 8 Allgemeine Maßgaben zur Anrechnung von Veranstaltungen

(1) Soweit eine Veranstaltung keine Pflichtveranstaltung ist, gilt in Bachelorstudiengängen eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Personen und in Masterstudiengängen von sechs Personen, damit die Lehrveranstaltung angerechnet werden kann. Die Fachbereichskonvente und das ZSIK können mit Zustimmung des Präsidiums höhere Mindestteilnehmerzahlen beschließen.

(2) Gibt es mehrere Pflichtlehrangebote mit identischem oder vergleichbarem Kompetenzerwerb, sollen diese soweit möglich zusammengelegt werden, wenn weniger Studierende teilnehmen, als die sich aus §8 Abs. 1 ergebende Mindestteilnehmerzahl. Sie werden in diesem Fall als eine Veranstaltung gewertet. Das Dekanat und die Studiengangsleitungen überprüfen, ob die Studierbarkeit gewährleistet bleibt.

(3) Module, die in Learning Agreements für Austauschstudierende enthalten sind, können von den Dekanaten nach Rücksprache mit der oder dem Internationalisierungsbeauftragten des Fachbereichs in begründeten Einzelfällen als Pflichtmodule eingestuft werden.

(4) Unter interdisziplinären Lehrveranstaltungen nach § 7 (4) LVVO werden Veranstaltungen von mindestens zwei Lehrpersonen verstanden, die

- a. unterschiedlichen Fachdisziplinen und
- b. unterschiedlichen Hochschulen oder unterschiedlichen Fachbereichen bzw. einem Fachbereich und dem ZSIK zuzurechnen sind.

§ 9 Anrechnung von Online-Studienangeboten

(1) In Präsenzstudiengängen können Onlineveranstaltungen in folgenden Fällen ausnahmsweise im Umfang der in den Prüfungsordnungen festgelegten Präsenzzeiten bzw. Kontaktzeiten eines Moduls angerechnet werden:

- a. Die Durchführung eines Moduls oder Teile eines Moduls in Präsenz ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich.
- b. Die Durchführung eines Moduls oder Teile eines Moduls als Onlinelehre ist aus didaktischen Gründen möglich, wenn die im Konvent verabschiedeten

Inhalte und Kompetenzziele des entsprechenden Moduls (Modulbeschreibung) dies erfordern und in üblichen Präsenzlehrveranstaltungen nicht erworben werden können.

- c. Die Veranstaltung wird mit weiteren Hochschulen, die ihren Sitz außerhalb Kiels haben, durchgeführt.

Voraussetzung ist ferner, dass die Onlineveranstaltungen synchron audiovisuell übertragen werden (Kontaktzeit).

Die Durchführung als Onlineveranstaltung darf die Studierbarkeit nicht beeinträchtigen; die Prüfung obliegt den Dekanaten bzw. der akademischen Leitung des ZSIK. Zur Erprobung neuer Lehrkonzepte oder Hochschulstrukturen – insbesondere zur Steigerung der Studierendenzahlen in Studiengängen, deren Studienplätze nicht besetzt werden können – kann das Präsidium nach begründetem Antrag eines Dekanats und mit Zustimmung des entsprechenden Fachbereichskonvents abweichende Regelungen zu Onlineveranstaltungen in Präsenzstudiengängen genehmigen. Eine solche Erprobungsphase ist grundsätzlich zunächst zeitlich zu befristen. Die Ergebnisse der Erprobung sind durch die Abteilung für Hochschulentwicklung zu evaluieren.

(2) In Onlinestudiengängen kann nur weniger als die Hälfte der Lehrverpflichtung einer Lehrperson angerechnet werden. Dies gilt nicht für Module, die ausschließlich als Präsenzmodule konzipiert, durchgeführt und wie diese abgerechnet werden. Ausnahmen regelt das Präsidium in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan. Die Summe der abzurechnenden LVS richtet sich

- a. nach dem jeweiligen Umfang der in der Modulbeschreibung des betreffenden Moduls oder durch anderweitigen Konventsbeschluss festgelegten Kontaktzeiten (beispielsweise Präsenzphasen und die synchrone audiovisuelle Übertragung). Die modulbezogenen Kontaktzeiten sind Bestandteil der Stundenplanung an den Fachbereichen.
- b. nach weiterem Aufwand für die aktive Betreuung in einzelnen Lehrveranstaltungen, der sich aus der vom Konvent festgelegten Modulbeschreibung ergibt (beispielsweise durch ausführliche Rückmeldungen zu Einsendeaufgaben) und nicht durch den normalen Aufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie die Betreuung abgedeckt ist, die auch in Präsenzstudiengängen zu erbringen ist und nicht gesondert auf das Lehrdeputat angerechnet wird. Dieser zusätzliche Aufwand muss unter Berücksichtigung der Studierendenzahlen vorab schriftlich begründet und von der Dekanin bzw. dem Dekan in entsprechendem Umfang freigegeben werden. Entspricht die zeitliche Belastung der Lehrperson eines Angebots in Onlinestudiengängen nicht mindestens derjenigen für eine Veranstaltung nach § 6 LVVO, so wird die Anrechnung verhältnismäßig vermindert. Als Höchstwerte für den über den gem. Buchstabe a. hinaus anrechenbaren Lehraufwand gelten: bis 40 Studierende 2 LVS; mehr als 40 Studierende 3 LVS. In Ausnahmefällen können bei mehr als 30 Studierenden und besonders arbeitsintensiven Modulen (ab 10 LP) mit Genehmigung des Präsidiums und unter Berücksichtigung der Modulbeschreibung und ggf. der Akkreditierung ebenfalls 3 LVS angerechnet werden.

§ 10 Anrechnung von Betreuungstätigkeiten für Abschlussarbeiten

Für überdurchschnittliche Belastungen durch Betreuungstätigkeiten für Abschlussarbeiten im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten bei einer Belastung von mehr als fünf Arbeiten pro Semester unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und zusätzlich zum Befreiungskontingent der Fachbereiche bzw. der Hochschule können angerechnet werden:

Soweit eine Professorin oder ein Professor mehr als fünf Abschlussarbeiten im Semester betreut, werden gem. § 6 Abs. 3 LVVO für jede weitere Arbeit 0,25 LVS angerechnet.

Maximal können 3 LVS gewährt werden. Gezählt wird jede Arbeit in dem Semester, in dem die Zulassung des Themas durch das jeweilige Prüfungsamt erfolgt. Soweit eine Betreuung von Abschluss- oder Projektarbeiten durch eine im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung erfolgt, entfällt eine Anrechnung nach § 6 Abs. 3 LVVO. Für diese Lehrveranstaltungen können maximal 2 LVS angerechnet werden. Abweichend von § 8 Abs. 1 gilt dafür eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Personen, die ihre Arbeit zu Beginn des Semesters angemeldet haben und von der oder dem Lehrenden als Erstprüferin oder Erstprüfer betreut werden. Zeitpunkt und Verfahren für die Anmeldung regeln die Fachbereiche. Diese Lehrveranstaltungen gelten nicht als Pflichtveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 4 S. 2 LVVO.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Fachhochschule Kiel vom 4. Mai 2015, in der Fassung vom 01. Dezember 2020 grundsätzlich außer Kraft. Abweichend von Satz 2 bleibt § 6 der Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO) an der Fachhochschule Kiel vom 4. Mai 2015, in der Fassung vom 01. Dezember 2020 in Kraft.

Kiel, den 10.12.2021

Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen

- Präsident -

¹ Anlage 1 wird noch erstellt